

Regelung Urlaubs- und Jokertage für die Schule Triengen

1. Ausgangslage

Die Einführung der Jokertage soll gegenüber den Eltern und Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern durch offene Kommunikation und Transparenz die gleichen Bedingungen gewährleisten. Die kantonalen Richtlinien werden eingehalten. Die Jokertage sollen den Eltern und Erziehungsberechtigten die Möglichkeit geben, allfällige voraussehbare Urlaubstage (Familienfeiern, Ferienverlängerungen usw.) unbürokratisch und selbständig zu organisieren.

Pro Schuljahr stehen den Schülerinnen und Schülern maximal **vier Halbtage** zur freien Verfügung. Diese sollen verantwortungsbewusst genutzt werden. Sie können einzeln oder zusammenhängend – ohne Angaben von Gründen - frei gewählt werden. Nicht bezogene Halbtage verfallen am Ende eines Schuljahres. Es können nur ganze Halbtage bezogen werden.

Dabei ist eine Bewilligung von der **fristgemässen Einreichung** (fünf Tage im Voraus) des Gesuches abhängig.

2. Gesetzliche Grundlagen

- o Gesetz über die die Volksschulbildung VBG §11; §15; §21
- o Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung VGV §10; §11

3. Regelungen Jokertage (=> Formular Jokertage)

- o In der ersten Woche nach den Sommerferien (Beginn neues Schuljahr) und in der letzten Woche vor den Sommerferien (Ende Schuljahr) werden keine Jokertage bewilligt.
- o Ebenfalls keine Erlaubnis wird bei angekündigten Anlässen gewährt.
- o Der verpasste Unterrichtsstoff ist von den Lernenden in der Freizeit nachzuholen. Die Lehrpersonen stellen Arbeitsblätter und Aufgaben zur Verfügung, erteilen aber keinen Nachhilfeunterricht.
- o Ferienverlängerungen ausserhalb der vier Jokerhalbtage sind nur in „aussergewöhnlichen Situationen“ mit Antrag an die Schulleitung möglich und müssen von der Schulleitung bewilligt sein.
- o Gesuche können abgewiesen werden, wenn sich Lernende wiederholt ordnungswidrig verhielten oder bei einem vorgängigen Bezug von Jokertagen die Verpflichtungen (Stoff nacharbeiten, etc.) nicht erfüllt wurden.
- o Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis vermerkt und können für die Eltern und Erziehungsberechtigten eine Ordnungsbusse zur Folge haben. Zusätzlich verfallen die Jokertage.

4. Übrige Urlaubsgesuche

- o Längere Urlaube werden nur in Ausnahmefällen und aufgrund eines schriftlichen und begründeten Gesuches (=> Formular «Urlaubsgesuch») bewilligt. Jokertage werden angerechnet.
- o Die Lernenden müssen ein Gesuch um Urlaub schriftlich an die Klassenlehrperson einreichen. Dieses Gesuch muss von den Eltern/Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.
- o Ferienverlängerungen - vor oder nach den Ferien - müssen in jedem Fall mit der Schulleitung abgesprochen werden.
- o Das Gesuch um Urlaub ist mit dem dafür bestimmten Formular möglichst frühzeitig, spätestens aber zehn Tage vor Bezug an die Klassenlehrperson/Schulleitung zu richten. Das Formular ist bei der Klassenlehrperson oder auf der Webseite der Schule erhältlich.
- o Die Klassenlehrperson kann aus pädagogischen Gründen (Klassenlager, Exkursionen, klassenübergreifende Prüfungen oder Projekte) bestimmte Tage als „gesperrt“ erklären.

- o Regelung Schnupperlehren (=> Formular Urlaubsgesuch)
- o Schnuppertage während der Schulzeit werden frühestens ab der zweiten Sekundarstufe bewilligt.
- o Schnupperlehren sind, wenn immer möglich, in den Schulferien zu planen.
- o Schnuppertage während der Schulzeit sind schriftlich und mindestens sieben Tage im Voraus bei der Klassenlehrperson zu beantragen.
- o Die Jokertage werden nicht angerechnet.

5. Zuständigkeiten

	Dauer pro Schuljahr	Zuständigkeit	Einreichungsfrist	Beschwerdeinstanz
Jokertage	bis 4 Halbtage	Klassenlehrperson	5 Tage im Voraus	Schulleiter/in
Übrige Urlaube	bis 3 Tage	Klassenlehrperson	10 Tage im Voraus	Schulleiter/in
	ab 4 Tage	Schulleiter/in	30 Tage im Voraus	Rektor/in
Schnupperlehren	bis 5 Tage	Klassenlehrperson	10 Tage im Voraus	Schulleiter/in

Auf Entscheide der Beschwerdeinstanz kann innert 20 Tagen beim Bildungsdepartement Rekurs eingelegt werden.

6. Absenzen, die nicht als Jokertage gelten

- o Krankheit und Unfall der Lernenden
- o Schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie
- o Abwesenheit wegen amtlicher Aufgebote (z. B. Schulische Dienste, etc.)
- o Arzt- oder Zahnarztbesuche, sofern nicht ausserhalb des Unterrichtes möglich

Diese Abwesenheiten sind der Klassenlehrperson so früh wie möglich zu melden.

7. Unentschuldigte Absenzen

Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht hat unentschuldigte Absenzen zur Konsequenz. Diese werden im Zeugnis eingetragen. Für die verantwortlichen Eltern und Erziehungsberechtigten können diese Ordnungsbussen zur Folge haben. Zudem verfallen alle Jokertage.

8. Schlussbemerkung

Die vorliegende Fassung wurde an der Sitzung der Bildungskommission vom 14. Juni 2022 genehmigt.

6234 Triengen, 14. Juni 2022

Bildungskommission



Patrick Stirnimann
Präsident